

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Mathias Hochschule Rheine
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Clinical Nutrition“
(Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	26.06.2015
Gutachtergruppe	<p>Frau Prof. Dr. Anja Bosy-Westphal, Universität Hohenheim</p> <p>Frau Aline Emanuel, Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Saarbrücken</p> <p>Frau Prof. Dr. Kathrin Kohlenberg-Müller, Hochschule Fulda</p> <p>Herr Prof. Dr. Matthias Kraft, Vinzentius-Krankenhaus Landau</p> <p>Herr Prof. Dr. Metin Senkal, Marien Hospital Witten</p>
Beschlussfassung	24.09.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	10
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	15
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	18
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	23
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	25
2.3.1	Personelle Ausstattung	25
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	26
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	29
2.4	Institutioneller Kontext	32
3	Gutachten	35
3.1	Vorbemerkung	35
3.2	Eckdaten zum Studiengang	36
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	36
3.3.1	Qualifikationsziele	39
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	40
3.3.3	Studiengangskonzept	42
3.3.4	Studierbarkeit	44
3.3.5	Prüfungssystem	46
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	47
3.3.7	Ausstattung	48
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	51
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	51
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	53
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	53
3.4	Zusammenfassende Bewertung	54
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	59

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Mathias Hochschule Rheine auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ wurde am 06.02.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 13.01.2015 haben die Mathias Hochschule Rheine und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag abgeschlossen.

Am 24.03.2015 hat die AHPGS der Mathias Hochschule Rheine offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 20.04.2015 (elektronisch) bzw. am 24.04.2015 (schriftlich) sind die Antworten auf die offenen Fragen (kurz: AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 16.06.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ (Stand: 31.01.2015), den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Organigramm der Mathias Hochschule Rheine
Anlage 02	Grundordnung der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 18.09.2012)
Anlage 03	Immatrikulationsordnung der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 30.01.2015)
Anlage 04	Allgemeine Prüfungsordnung der Mathias Hochschule Rheine für Bachelor-Studiengänge vom 30.07.2014 (mit u.a. folgenden Anlagen: Leistungsnachweis über die Hochschulzugangsprüfung, Anerkennungsnachweis hochschulisch erbrachter Leistungen, Anrechnungsnachweis für außerhochschulisch erbrachte Leistungen, Leistungsnachweis über die Einstufungsprüfung, Urkunde [deutsch / englisch], Zeugnis [deutsch / englisch], Diploma Supplement [deutsch / englisch], Allgemeine Praxisordnung); Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen: Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.04.2014)

Anlage 05	a. Anrechnungsordnung (Entwurf) und b. Personenbezogene Anrechnungsverfahren auf die Studiengänge der der Mathias Hochschule Rheine
Anlage 06	a. Berufsordnung für ordentliche Professoren (Stand: 25.07.2014) b. Berufsordnung für Honorarprofessoren
Anlage 07	Evaluationsordnung Mathias Hochschule Rheine (Stand: 04.10.2010)
Anlage 08	Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Stand: 30.01.2015)
Anlage 09	Qualitätsmanagement-Handbuch der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 04.10.2010)
Anlage 10	Verlängerung der staatlichen Anerkennung der Mathias Hochschule Rheine gem. § 72 Abs. 1 HG bis zum 31.08.2015 (Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2014)
Anlage 11	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (21.01.2014)
Anlage 12	Statistiken zu den Bewerbern, zum Annahmeverhalten, zu den Studierenden, zu den Absolvierenden, zu den Abbrechern usw.
Anlage 13	Studienplan 2015 (28.01.2015)
Anlage 14	Berufsfeldorientierter Modulplan 2015 (28.01.2015)
Anlage 15	Studiengangstrukturplan 2015
Anlage 16	Modulhandbuch (Stand: 08.04.2015)
Anlage 17	Studien- und Prüfungsordnung (Version 03 – Entwurf – mit Anlagen: Planung des Studiengangs, Urkunde [Deutsch / Englisch], Zeugnis [Deutsch / Englisch], Diploma Supplement [Deutsch / Englisch])
Anlage 18	Modulspezifischer Transferleistungskatalog für den berufspraktischen Kompetenzerwerb (Version 01 vom 27.01.2015)
Anlage 19	Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationsliste der hauptamtlich Lehrenden im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (Stand: 26.01.2015)
Anlage 20	Liste der Lehrbeauftragten (Stand: 28.01.2015)
Anlage 21	Abschlussstatistik und Liste der Abschlussarbeiten im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (Stand: 31.01.2015)

Anlage 22	Aktueller Stand der Studienmöglichkeiten zum Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ in Deutschland (Internetrecherche vom 26.08.2014)
Anlage 23	Internationalität des Studiengangs bzw. studentische Mobilität im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (Internetrecherche vom 31.08.2014)
Anlage 24	Muster Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“
Anlage 25	Evaluationsergebnisse
Anlage 26	Münsterländische Volkszeitung: Zur Erwerbstätigkeit einer Absolventin
Anlage 27	<ul style="list-style-type: none"> a. Handreichung zur kompetenzorientierten Einstufungsprüfung in das 2. oder 3. Semester für den Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (Version 03, Entwurf). b. Information zur Einstufungsprüfung für Diätassistenten/-innen c. Kompetenzorientierte Einstufungsprüfung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (Stand: 07.07.2014)
Anlage 28	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (erfolgt nach der Akkreditierung)
Anlage 29	Vierter Lehr- und Forschungsbericht der Mathias Hochschule Rheine (Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013)
Anlage 30	Fünfter Lehr- und Forschungsbericht der Mathias Hochschule Rheine (Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014)
Anlage 31	Übersicht Berufungsverfahren an der Mathias Hochschule Rheine 2009 – 2015
Anlage 32	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 33	Bewertungsbericht Erstakkreditierung AHPGS

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

Vorbemerkung

Der von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ wurde von der AHPGS am 02.06.2009 unter der Bezeichnung „Clinical Nutrition / Ernährungsmanagement“ bis zum 30.03.2015 mit sieben Auflagen erstmalig akkreditiert (*siehe Anlage 33: Bewertungsbericht*). In der Sitzung der Akkreditierungskommission der AHPGS vom 21.09.2010 wurden die Auflagen als erfüllt bewertet.

Am 12.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungskommission der AHPGS für zwölf Monate bis zum 30.03.2016 vorläufig akkreditiert.

Die Mathias Hochschule Rheine wurde auf der Basis der §§ 72-75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Sie nahm ihren Studienbetrieb zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 auf. Aufgrund des damaligen Bescheids wurde die Hochschule verpflichtet, sich innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebs der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen. Das diesbezügliche Verfahren ist inzwischen eingeleitet und mit Schreiben vom 26.06.2014 beim Wissenschaftsrat beantragt. Auf Grund dieses Antrags wurde die staatliche Anerkennung vom zuständigen Ministerium bis zum **31.08.2015** verlängert (*siehe Anlage 10*). Die Verlängerung umfasst sechs Studiengänge, zu denen auch der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ gehört. Das Ministerium verbindet die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung von bestimmten Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin, der „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. „Da dieser Punkt einen entscheidenden Aspekt für die Qualität der Lehre an einer Hochschule darstellt, ist davon auszugehen, dass er auch Prüfgegenstand der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat werden wird“, so das Ministerium (*siehe Anlage 10*). Die im Schreiben des Ministeriums vom 7. April 2014 formulierten Vorgaben bezogen auf die Herstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsordnungen an der Mathias Hochschule Rheine (*siehe Anlage 4: Schreiben des Ministeriums*) wurden laut Antragsteller umgesetzt (*siehe AOF 20; zu dem in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisierten Punkt „Anrechnung außer-*

hochschulisch erworbener Kompetenzen“ siehe Kapitel 2.2.1 dieses Sachstandberichts).

Laut Angaben der Hochschulleitung ist für das Jahr 2015 ein Trägerwechsel für die Hochschule vorgesehen (siehe Antrag 3.1 und AOF: Anmerkungen; nähere Angaben dazu erfolgen vor Ort). Aktueller Träger der Mathias Hochschule Rheine ist die Mathias Fachhochschule Rheine GmbH, rechtswirksam vertreten durch den Geschäftsführer. Alleingesellschafter der Mathias Fachhochschule Rheine GmbH ist die Stiftung Mathias-Spital Rheine, deren Vorstand ebenfalls die Person des Geschäftsführers ist (siehe Antrag 3.1).

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Mathias Hochschule Rheine
Fachbereich	Fakultät für Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften
Kooperationspartner	Diverse Praxispartner (Krankenhäuser, ambulante Einrichtungen etc.; hier erfolgt die Umsetzung des Gelernten; Transferphasen)
Studiengangtitel	Clinical Nutrition
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Das Studium ist unterteilt in: <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsenzblöcke mit Präsenztagen im Umfang von jeweils 8 Stunden (1. Semester: 270 Stunden; 2. Semester: 285 Stunden; 3. Semester: 240 Stunden; 4. Semester: 300 Stunden; 5. Semester: 255 Stunden; 6. Semester: 135 Stunden): Summe: 1.485 Stunden 2. Transferzeiten in Praxiseinrichtungen (1. Semester: 120 Stunden; 2. Semester: 160 Stunden; 3. Semester: 68 Stunden; 4. Semester: 150 Stunden; 5. Semester: 120 Stunden; 6. Semester: 120 Stunden): Summe: 738 Stunden 3. Selbstlernzeiten bzw. -phasen: 3.177 Stunden
Regelstudienzeit	Sechs Semester (ein Semester besteht aus 17,5 Semesterwochen; siehe AOF 4)

Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP (30 pro Semester)
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.485 Stunden Transferzeiten: 0.738 Stunden Selbststudium: 3.177 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP (Abschlussarbeit 11 CP; Tutorium / Begleitung 1 CP; <i>siehe AOF 3</i>)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2010
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester (seit 2013)
Anzahl der Studienplätze	30
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	85 (in den bislang immatrikulierten Kohorten CN 1 bis CN 5; Stand: 12.06.2015)
Anzahl bisherige Absolvierende	40 (CN 1 bis CN 3; mit Abschluss Wintersemester 2014/2015; Stand: 12.06.2015)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HZG NRW (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder gleichgestellter Abschluss) Erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbungsgespräch
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	im Studiengang können bis zu 50% des vorgesehenen Studiums durch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden (nicht korrekt geregelt, da die Regelung den KMK Anrechnungsvorgaben widerspricht; siehe auch AOF 2 und AOF 20)
Studiengebühren	12.280,- Euro (330,- Euro pro Monat; inkludiert sind einmalige Beiträge für die Bearbeitung der Immatrikulation, die Ausstellung der Bachelorurkunde sowie ggf. individuelle Anrechnungsverfahren im Umfang von 400,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (*siehe Antrag 1.1.6*). Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (*siehe Anlage 17, § 6*). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Ein Studiensemester besteht aus 17,5 Semesterwochen (*siehe AOF 4*). Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 5.400 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.485 Stunden Präsenzstudium, 738 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis; entspricht knapp 14% des Studiums) und 3.177 Stunden Selbstlernzeit. Im Vergleich zur Erstakkreditierung hat sich der Anteil der Präsenzzeit um 50 Stunden erhöht (*siehe Antrag 1.1.5*). Die Präsenzzeiten pro Semester sind wie folgt verteilt: 1. Semester: 270 Stunden, 2. Semester: 285 Stunden, 3. Semester: 240 Stunden, 4. Semester: 300 Stunden, 5. Semester: 255 Stunden, 6. Semester: 135 Stunden (*siehe Antrag 1.1.5*).

Für das Abschlussmodul werden 12 CP vergeben (Bachelor-Arbeit 11 CP, Begleitveranstaltung und Tutorium 1 insgesamt 1 CP), ein Kolloquium ist nicht vorgesehen (*siehe AOF 3*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 4 und Anlage 17*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Laut Antragsteller wird im Diploma Supplement in Kap. 4.5 (Gesamtnote) ausgewiesen (*siehe Anlage 17*), wie sich die Gesamtnote zusammensetzt bzw. wenn außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet wurden (*siehe AOF 19*).

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ wurde erstmals im Sommersemester 2010 angeboten. Ab dem Sommersemester 2013 wurde die Zulassung im Sinne „einer bestmöglichen Anpassung an den Studierenden- und Interessenmarkt“ auf das Wintersemester verlegt (*siehe Antrag 1.1.9*). Die Zulassung zum Studiengang erfolgt ab diesem Zeitpunkt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Insgesamt stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfü-

gung. Damit der Studiengang durchgeführt wird, bedarf es einer Teilnehmerzahl von mindestens 23 Studierenden, so die Antragsteller.

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 330,- Euro erhoben. Zusätzlich werden laut Entgeltordnung einmalige Beiträge erhoben für die Immatrikulation (150,- Euro), für die Ausstellung der Bachelorurkunde und die Exmatrikulation (250,- Euro) sowie ggf. für individuelle Anrechnungsverfahren (*siehe Antrag 1.1.10 und AOF 5*). Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei rund 12.280,- Euro (*siehe dazu AOF 5*).

Im Studiengang „Clinical Nutrition“ wird die Lernplattform „Moodle“ eingesetzt. Über die Lernplattform werden den Studierenden aktuelle Studieninformationen und „sämtliche Lehr- und Lernmaterialien der jeweiligen Lehrveranstaltungen“ zur selbstverantwortlichen Nutzung bereitgestellt. Daneben sind über diese Plattform auch die Online-Datenbankrecherche und die Nutzung eines studiengangspezifischen Chatrooms zum fachlichen Austausch möglich. Durch Schulung während der ersten Präsenzphase an der Hochschule werden die Studierenden für die Nutzung der elektronischen Lehr- und Lernformen qualifiziert (*ausführlich Antrag 1.2.5*).

Die Lehrveranstaltungen werden laut Antragsteller in deutscher Sprache durchgeführt (*siehe Antrag 1.2.8*).

Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben (*siehe Kapitel 2.2.3*). „Aufgrund ähnlicher fachwissenschaftlicher Ausgestaltung internationaler Studiengänge können einzelne Module auch im europäischen Ausland absolviert werden“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.2.8 und 1.2.9*). Weitere Details zu den internationalen Aspekten des Curriculums sowie zur internationalen studentischen Mobilität liefert die Recherche „Internationalität des Studiengangs bzw. studentische Mobilität im Studiengang Clinical Nutrition“ (*siehe Anlage 23*). Bisher haben keine Studierenden im Ausland studiert bzw. im Ausland Transferzeiten / Praktika etc. absolviert.

Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden, sind in Orientierung an der Lissabon-Konvention in der Allgemeinen Prüfungs-

ordnung (*siehe Anlage 4*) in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 in Kombination mit „Unteranlage 2“ sowie in einer speziellen Anrechnungsordnung (*siehe Anlage 5a*) in § 4 geregelt. Laut § 13 Abs. 2 können hochschulisch erworbene Kompetenzen „in unbeschränktem Umfang angerechnet werden“ (*siehe Anlage 4 und Antrag 1.5.4*). Hinweis: Eine Anrechnung in unbeschränktem Umfang ist nicht möglich (z.B. Abschlussmodul).

Die Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*) der Mathias Hochschule Rheine in § 13 geregelt. In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs (*Anlage 17*) und in der dazu gehörenden Unteranlage 1 finden sich Hinweise auf die Anrechnungsordnung (*siehe Anlage 5a*) sowie Anrechnungsoptionen im Studiengang (*Anlage 17, Unteranlage 1*). In der Anrechnungsordnung sowie in der Anlage „Personenbezogene Anrechnungsverfahren auf die Studiengänge der der Mathias Hochschule Rheine“ (*Anlage 5b*) sind die Formen der Anrechnung beschrieben: Pauschale Anrechnung, Individuelle Anrechnung, Einstufungsprüfungen (*siehe Anlage 5a, § 3 Abs. 2*). Zum Umfang der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen findet sich in der Anrechnungsordnung unter § 4 Abs. 2 (*siehe Anlage 5a*), auch aufgrund des Schreibens des Ministeriums vom 7. April 2014 (*siehe Anlage 4 und AOF 20 sowie AOF 7*), folgende Formulierung: „Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, wird die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 in der Regel bis zu 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhälftige Anerkennung unzulässig. Näheres weisen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen aus“. Hinweis: Dies ist laut den KMK Beschlüssen unzulässig (*siehe AOF 2 und AOF 20*).

Geregelt ist auch die Möglichkeit der Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Kombination (Kombinierte Anrechnung) (*siehe Anlage 5a, § 3 Abs. 1 c*). Dort heißt es: „Die kombinierte Anrech-

nung muss einer Art der Anrechnung zugeordnet werden, da die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen limitiert ist. Die Zuordnung erfolgt in der Anrechnungsart, in der der überwiegende Teil der Kompetenzen erworben wurde“. Erläuterungen der Antragsteller zu den Fragen: Wie die „kombinierte Anrechnung“ funktionieren soll und warum die kombinierte Anrechnung einer Anrechnungsart zugeordnet werden muss, finden sich in den Antworten auf die offenen Fragen (*siehe AOF 21*).

Laut Antragsteller haben in den Studiengangkohorten CN 2 bis CN 5 (insgesamt 74 Studierende; *siehe Antrag 1.6.6*) 27 Studierende die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen über Äquivalenzfeststellungsverfahren beantragt. Bei drei Studierenden konnten aufgrund hochschulisch erworbener Kompetenzen außerdem ECTS-Credits angerechnet werden. Der Liste der Anrechnungsverfahren zufolge erfolgte im Studiengang über alle Kohorten eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bis zu maximal 50 ECTS-Credits (eine Studierende). Überwiegend wurden 30 ECTS-Credits angerechnet (8 Studierende). Die Streuung bei den 27 Studierenden liegt zwischen 5 und 50 ECTS-Credits. (*ausführlich dazu AOF 2*).

Von insgesamt 75 Studierenden haben 29 eine Ausbildung zur Diätassistentin / zum Diätassistenten absolviert. Aus Sicht der Antragsteller sind Fächer bzw. Inhalte der Ausbildung zur Diätassistentin / zum Diätassistenten äquivalent mit Fächern und Inhalten im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (*ausführlich dazu Antrag 1.5.4*). Auf dieser Grundlage wurden in drei Kohorten entsprechende Module auf Basis einer Einstufungsprüfung (*siehe dazu Anlage 27*) angerechnet (*zur diesbezüglichen Einstufung bzw. Anrechnung siehe AOF 10*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Laut Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 17, § 7 Abs. 2, 4 und 5*) bzw. laut Akkreditierungsantrag (*siehe Antrag 1.3.1 und 1.3.2*) qualifiziert der Studiengang „medizinisches Fachpersonal und Abiturienten für eine (beruflich qualifizierte) akademische Handlungskompetenz in komplexen und sich verändernden ernährungsmedizinischen Situationen. Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender ernährungstherapeutischer Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von ernährungstherapeutischen Versorgungsprozessen. Sie entwickeln ein vertieftes und verbreitertes Wissen

und Verstehen sowie kritisches Verständnis unter Bezugnahme evidenzbasierter ernährungstherapeutischer Aspekte der Naturwissenschaften, der Medizin (insbesondere der Ernährungsmedizin), der Diätetik sowie der jeweiligen Bezugswissenschaften“. Studiengangübergreifend qualifiziert der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ die Absolvierenden laut Hochschule dazu:

„komplexe berufliche Situationen kritisch, kultursensibel zu analysieren und zu interpretieren um die erworbene Kenntnisse, unter Akzeptanz der Rahmenbedingungen innovativ, interdisziplinär, problemlösungsorientiert anzuwenden, eine kritische Analyse und Reflexion von Akteurs-Interessen in einem System vorzunehmen,

Resultate wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die eigene Berufspraxis zu transferieren, um so zu einem reflektierten Handeln zu gelangen und persönliches und berufliches Handeln, unter Einbeziehung ethischer Überlegungen, auf demokratischer Basis, interdisziplinär mit Fachvertretern und mit Laien zu kommunizieren“.

Speziell erlernen die Absolventinnen und Absolventen:

- „sich auf Basis eines breiten und integrierten Wissens, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung, mit den ernährungsphysiologischen und -therapeutischen Aspekten der Ernährungsmedizin und Diätetik, der Medizin, der Naturwissenschaften, der Ökonomie sowie der jeweiligen Bezugswissenschaften auseinanderzusetzen und diese fallspezifisch anzuwenden,
- sich für ein kritisches Verständnis evidenzbasierten, ernährungstherapeutischen Handelns ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen, im Besonderen zur Kompetenz für ernährungsmedizinische interdisziplinäre Behandlungsprozesse und Beratung,
- systemische Kompetenzen zur Sammlung, Bewertung und Interpretation relevanter ernährungsmedizinischer und versorgungssteuernder Informationen zu entwickeln, um ernährungstherapeutisches Handeln im soziokulturellen und gesundheitsfördernden Kontexten interdisziplinär und individuell zu gestalten,
- wissenschaftlich begründete Urteile sowie ethische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des beruflichen ernährungsmedizinischen Handelns zu berücksichtigen, die Positionen entsprechend argumentativ zu vertreten und problemlösungsorientiert zu verantworten,

- selbstverantwortliches ernährungsmedizinisches Qualitätsmanagement entsprechend den strategischen Zielen der Organisation zu gestalten und Optimierungsprozesse zu initiieren und zu evaluieren,
- die Leistungserbringung auch unter sich häufig ändernden Anforderungen, bezogen auf Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und Evidenz, zu analysieren, zu reflektieren und kreative Problemlösungsstrategien eigenständig und im Team (weiter) zu entwickeln“.

Laut Antragsteller ist das an den Studiengang gekoppelte Berufsbild „Clinical Nutrition“ in „Deutschland bisher noch nicht als solches bekannt und verbreitet“ (siehe dazu und zum Folgenden Antrag 1.4.1 sowie Anlage 16: Berufsfelder des Studiengangs). Mit dem Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ wird in Deutschland „eine neue nichtärztliche Berufsgruppe etabliert, welche innerhalb der nichtärztlichen Heilberufe ein Alleinstellungsmerkmal entwickeln wird. Eine besondere Herausforderung stellt damit die Integration dieses zumindest für Deutschland noch neuen Berufsbildes im interdisziplinären Team für das Ernährungsmanagement im stationären und ambulanten Sektor dar. Zukünftige Einsatzgebiete können und müssen u.a. sein:

- Ernährungsteams in Praxis und Klinik,
- Kliniken ohne bisherige Spezialisierung in der Ernährungstherapie bzw. -medizin,
- Medizinische Versorgungszentren und Schwerpunktpraxen Ernährungsmedizin,
- Apotheken mit ernährungsmedizinischem Schwerpunkt,
- Pharmazeutische Unternehmen mit Schwerpunkten in der Versorgung enteraler und parenteraler Ernährung,
- Anbieter im Home Care-Bereich,
- Präventions- und Kostenmanagement der Krankenkassen, MDK,
- selbstständige Ernährungs- und Gesundheitsberatung“.

Zur Situation auf dem Arbeitsmarkt schreiben die Antragsteller: Das Feld der Ernährung, Ernährungsmedizin und Diätetik benötigt „dringender denn je qualifizierte und vor allem wissenschaftlich gebildete Fachkräfte“. Absolventen des Studiengangs „Clinical Nutrition“ arbeiten schon jetzt „sektorenübergreifend und damit an der interdisziplinären Versorgung von Schnittstellen der Gesund-

heitsberufe im Bereich der Ernährungsmedizin. (...) Die Etablierung des Berufsbildes des B. Sc. in Clinical Nutrition hat bereits begonnen“ (*siehe Antrag 1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist in fünf Lern- und Handlungsfelder gegliedert: I. Patientensituationen einschätzen – naturwissenschaftlich-medizinisch (Umfang: 72 CP), II. Ernährungstherapeutisches, kultur- und gruppenspezifisches Handeln (Umfang: 30 CP), III. Qualitätssicherndes interdisziplinäres Gestalten von Behandlungsprozessen (Umfang. 30 CP), IV. Versorgungssysteme und Lebensmittel- und Arzneimittelrecht mit gestalten und anwenden (Umfang. 18 CP), V. Wissens- und Selbstmanagement (Umfang. 30 CP) (*siehe dazu Antrag 1.3.4 sowie Anlage 14 und Anlage 16*). Zur Gestaltung des Theorie-Praxis-Transfers ist der Studiengang durch drei Lehr-Lernphasen charakterisiert: Präsenzzeiten, Transferzeiten (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis, die der Erbringung der Transferleistung dienen) und Selbstlernzeiten (*siehe Anlage 16, S. 5*).

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 24 Module angeboten. 21 Module sind studiengangsspezifische Module, drei Module und auch „Studieneinheiten“ (Lehrveranstaltungen; Modulbausteine) sind generisch ausgerichtet (*siehe dazu Antrag 1.2.2*). Alle Module sind Pflichtmodule. Wahlmodule und Wahlpflichtmodule sind laut Antragsteller „in dem Stadium der Konsolidierung des Studiengangs nicht vorgesehen“ (*siehe Antrag 1.2.1; zur Begründung siehe AOF 6; siehe auch AOF 23*). Pro Semester werden insgesamt 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Module haben einen Umfang von entweder 6 CP oder 12 CP. Die Mobilität der Studierenden ist durch die Form des modularen Aufbaus des Studiengangs grundsätzlich gesichert, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Folgende Module werden laut Modulhandbuch angeboten (*siehe Anlage 16; siehe auch Anlage 13*):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Anatomie, Physiologie und Biochemie der Ernährung	1	12
2	Grundlagen kommunikativen Handelns	1	6

3	Diätetische Patientenberatung	1	6
4	Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	1	6
5	Ernährungsrelevante Pathologie / Histologie / Pathophysiologie	2	6
6	Analyse und Beurteilung zum Ernährungsstatus	2	12
7	Ernährungstherapeutisches Handeln & Diätetik in der Praxis (Teil 1)	2	6
8	Lebensmittelkunde / Ernährungshygiene / Lebensmitteltechnologie	2	6
9	Klinische Chemie in der Ernährungstherapie	3	6
10	Krankheitslehre und Ernährungstherapie, spezielle Krankheitslehre	3	6
11	Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	3	6
12	Interdisziplinäres Handeln und Berufsrolle	3	6
13	Einführung in die qualitative und quantitative Forschung	3	6
14	Clinical Nutrition & Künstliche Ernährung	4	12
15	Ernährungstherapeutisches Handeln & Diätetik in der Praxis (Teil 2)	4	6
16	Rehabilitations- und Präventionsmedizin & angewandte Forschung im Bereich Ernährungsmedizin	4	6
17	Lebensmittelrecht, Verbraucherschutz, Sozialrecht (SGB), Arzneimittelrecht (AMR)	4	6
18	Innere Medizin und Ernährungstherapie	5	12
19	Kostenmanagement und evidenzbasiertes Management in der Ernährungstherapie	5	6
20	Qualitätssicherung in der Ernährungsmedizin, Versorgungsmanagement	5	6
21	Evidenzbasiertes Handeln & Evaluieren	5	6
22	Ernährungstoxikologie / Molecular Nutrition / Immunologie / Hämatologie	6	12
23	Die Gesundheitsorganisation als Teil des Versorgungssystems, Gesundheitspolitik	6	6
24	Bachelor-Modul	6	12
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Ein Studienverlaufsplan ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 13*).

Bedeutsam für den Studiengang ist der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen in Form von modulbezogenen Praxiseinsätzen. Der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen (Transferleistungen) durch berufstypische Aufgabenstellungen in der Praxis, insbesondere ernährungsmedizinischer und -therapeutischer Maßnahmen, ist zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“. Er dient u.a. dazu, die im Studium erworbenen theoretischen Kompetenzen anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen (*siehe Anlage 17, § 9*). Für alle berufspraktischen Module existieren Aufgabenstellungen, die als Studienleistung erbracht werden müssen und Voraussetzung für das Berechnen des Workload sowie entsprechender ECTS-Credits sind. Der zur Re-Akkreditierung des Studiengangs entwickelte Transferkatalog (*siehe Anlage 18*) weist die zu erbringenden Transferleistungen über den gesamten Studienverlauf aus und gibt einen Überblick über den berufspraktischen Kompetenzerwerb. Verantwortlich für die Aufgabenstellung im Transferkatalog bzw. in den Modulen ist die Studiengangleitung. Die Fachdozentinnen und -dozenten haben auf die Transferleistungen bezogen keine freie Themenwahl. Exemplarische Themen sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag 1.2.6*).

Im Modulkatalog ist modulbezogen die Qualifikation der „Tutoren vor Ort“ bzw. der Praxisanleiter festgelegt (*siehe Anlage 18; siehe auch Antrag 1.2.6, S. 29*). Laut Antragsteller beziehen sich diese im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ vorwiegend und u.a. auf folgende Qualifikationen: Mediziner mit nachgewiesener Zusatzqualifikation in der Ernährungsmedizin / -beratung, Mediziner der Fachrichtung Labormedizin, Lebensmittelchemiker, Medizinpädagogen, Oecotrophologen mit einer Zusatzqualifikation in der Ernährungsmedizin und enteraler und/oder parenteraler Ernährung, Diätassistenten mit Zusatzqualifikation in enteraler und/oder parenteraler Ernährung sowie Gesundheits- und Krankenpfleger mit nachgewiesener Zusatzqualifikation in enteraler und/oder parenteraler Ernährung, Diätassistenten usw. Die Tutoren in den Praxiseinrichtungen sind jedoch „nicht in jedem Fall akademisch qualifiziert“ (*siehe AOF 24*). Alle Tutoren werden laut Antragsteller über die schriftlich formulierte Aufgabenstellung der zu absolvierenden Transferleistung informiert. Die Studierenden haben deutschlandweit die Möglichkeit bzw.

Gelegenheit, innerhalb ihrer eigenen Arbeitsfelder/-bereiche (viele Studierende sind laut Antragsteller in ihren erlernten Gesundheitsfachberufen berufstätig) bzw. innerhalb Ihnen bekannter Institutionen derartige Studienleistungen zu absolvieren oder sich eigenständig „neue“ Institutionen und qualifizierte Tutoren zu suchen. „Dies ermöglicht keinen direkten bzw. regelmäßigen Austausch bzw. ein Treffen mit allen von den Studierenden im Laufe der Jahre gewählten Tutoren“, so die Antragsteller.

Die Organisation der Praxisphasen wird in einer „Praxisordnung“ (*Anlage 4, Unteranlage 13*) geregelt. Die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen wird in Form eines Kooperationsvertrags bzw. Kooperationsvereinbarung fixiert. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen sind in der Praxisordnung geregelt (*siehe Anlage 4, Unteranlage 13*). Das Muster der Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 24; siehe dazu auch AOF 25*).

Forschendes Lernen wird laut Antragsteller „besonders in folgenden Modulen als Lehr-/ Lernmethode angewendet (*siehe Antrag 1.2.7*): M6: „Analyse und Beurteilung zum Ernährungsstatus“, M7/M15 „Ernährungstherapeutisches Handeln in der Praxis“ (Teil 1 und Teil 2) und M16 „Rehabilitations- und Präventionsmedizin & angewandte Forschung im Bereich Ernährungsmedizin“. Laut Antragsteller erlaubt die Liste der Abschlussarbeiten einen Überblick über die weitestgehend selbstgewählten thematischen Schwerpunkte und der jeweils erzielten Ergebnisse der Bachelorarbeiten (*siehe Anlage 21*).

Die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 17; siehe dazu auch Antrag 1.2.4*).

Insgesamt sind im Studiengang 24 studienbegleitende Modulprüfungen zu erbringen (*siehe Antrag 1.2.3*). Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist u.a. in der im Antrag unter 1.2.3 dargestellten Tabelle zu entnehmen (*siehe Antrag A1.2.3*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 4, § 10*). Die Ge-

samtnote wird nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10 %, B die nächsten 25 %, C die nächsten 30 %, D die nächsten 25 %, E die nächsten 10 % (*siehe Anlage 4, § 8*). Mit der Aushängung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript (*siehe Anlage 4: Untieranlage*). Diese Ausweisung erfolgt laut Hochschule (*Anlage 21, § 8 Abs. 7e*) derzeit noch nicht. Dort heißt es: „ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d.h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorherige Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengrößen und des Modulbezugszeitraumes von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.“

Insgesamt waren bisher in den einzelnen Modulen max. 85 Studierende im Studiengang eingeschrieben, d.h. die Zahl von 100 Prüfungen pro Modul wurde nicht erreicht

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt nach der Akkreditierung (*siehe AOF*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut bzw. umfassen Angaben u.a. zu folgenden Punkten: Berufliches Handlungsfeld, Modulnummer, Modulbezeichnung, Fakultät, Semester, ECTS, Kontakt-, Transfer- und Selbststudienzeiten, Modultyp, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, „DQR-Niveau“, Art der Anrechenbarkeit, Lernziele, zu erwerbende Kompetenzen, Liste der Lehrveranstaltungen, Lehr-Lern-Inhalte, Modulverantwortliche, Lehr-Lern-Formen, Transferleistungen, Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme, Prüfungsform, Curriculare Kommentare (*siehe Anlage 16*).

Im Modulhandbuch (*siehe Anlage 16*) sind Module ausgewiesen, die gemäß „Deutschem Qualifikationsrahmen“ (DQR) auf der Stufe 4 und auf der Stufe 5 angesiedelt sind. Stufe 6 wird erst ab dem vierten Semester zugrunde gelegt.

Die Antragsteller begründen dies damit, dass „das im Modulhandbuch angelegte lernentwicklungsbezogene, dynamische Kompetenzmodell bewusst als dynamisches Konzept entworfen wurde“ (*ausführlich dazu AOF 8*). Hierzu schreibt die Hochschule: „Der HQR ist für die Entwicklung der Studiengangziele leitend, wie im Akkreditierungsantrag S. 37 dargestellt und in der Studien- und Prüfungsordnung grundgelegt. Die Orientierung an den Kompetenzdimensionen und -kategorien des DQR im Modulhandbuch ist damit nicht konkurrierend zu verstehen. Zudem in jedem Modul ein übergeordnetes Lernziel vorgegeben wird, das sich an den Deskriptoren des HQR implizit orientiert“. Hinweis: Der DQR ist nicht relevant. Relevant ist der HQR, der nur das Bachelororniveau als Mindestvoraussetzung, also Stufe 6 kennt!

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Laut Studien- und Prüfungsordnung § 2 Abs. 1 hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen nach § 49 Hochschulzugangsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen vom 16.09.2014 in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (*siehe Anlage 17; siehe auch Anlage 8*). Gemäß Immatrikulationsordnung kommt ein erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbungsgespräch hinzu (*siehe Anlage 3, § 4*). Ein bestimmter bzw. ein einschlägiger Berufsabschluss ist keine Zulassungsvoraussetzung.

Das Verfahren der Immatrikulation ist in § 5 der Immatrikulationsordnung beschrieben (*siehe Anlage 3, § 5*).

Die von der Hochschuleseite an dem Beratungs- und Bewerbungsgespräch Beteiligten (Dauer: mindestens 30 Minuten) „sind jeweils zwei Mitarbeiter/innen der Hochschule, wovon mindestens eine Person im jeweiligen, das Bewerbungsverfahren betreffenden, Studiengang verortet sein sollte“. Dazu schreiben die Antragsteller: Für den Studiengang „Clinical Nutrition“ bedeutet das konkret (*siehe AOF 9*): „Eine Person im Beratungs- und Bewerbungsgespräch ist seit 2011 stets die wissenschaftliche Mitarbeiterin des Studiengangs. Um eine möglichst objektive Beurteilung der Studierbarkeit, der Motivation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu ermöglichen, wird grundsätzlich eine zweite Person zum Gespräch hinzugezogen. Diese zweite Person ist entweder der Studiengangleiter selbst oder der wissenschaftlicher Mitarbeiter eines anderen Studiengangs der MHR“. „Verortet“ soll für den Studiengang

verdeutlichen, „dass eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausschließlich von Angehörigen anderer Studiengänge hinsichtlich ihrer/seiner Studierfähigkeit, Motivation und Eignung befragt und geprüft wird. Es muss mindestens eine Person im Beratungs- und Bewerbungsgespräch aus dem Studiengang Clinical Nutrition vertreten sein“. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule meint laut Antragsteller: wissenschaftlich Mitarbeitende und Professorinnen und Professoren (*siehe AOF 9*).

Da Evaluationsergebnisse (*siehe Antrag 1.5.5*) zeigen, dass „Studierende ohne gesundheitsberufliche Vorqualifikation häufig Schwächen in medizinischer Terminologie und zum Teil erhebliche Praxisdefizite aufwiesen“, wurde nach kritischer Prüfung dieser Evaluationsergebnisse beschlossen, die Studienverlauf zukünftig besser an die Abiturientinnen und Abiturienten anzupassen, um ihnen den Übergang in das Studium zu erleichtern und sie sowohl hinsichtlich der Studienleistungen im Allgemeinen als auch hinsichtlich der berufspraktischen Transferleistungen im Speziellen zu Ergebnissen zu befähigen, die denen der beruflich qualifizierten Studierenden nicht nachstehen. „Dazu wird zukünftig, dem 1. Semester vorgeschaltet, ein medizinwissenschaftliches Propädeutikum angeboten, das für Abiturientinnen und Abiturienten verpflichtend ist, und das gezielt die bisher erkannten fachlichen Defizite kompensiert. Dieses der Kompetenzbildung gemäß DQR-Niveau 4 entsprechende Propädeutikum umfasst eine Präsenzzeit von 200 Stunden, eine Transferzeit von 80 Stunden und eine Selbststudienzeit von 40 Stunden; die Ergebniskontrolle wird über einen Abschlussbericht (ohne Note) gestaltet“. Laut Antworten auf die Offenen Fragen 11 „handelt es sich nicht um eine verpflichtende Teilnahme, sondern lediglich um ein Angebot von Seiten der Mathias Hochschule Rheine, um den Abiturientinnen und Abiturienten den Einstieg in das Studium zu erleichtern und eine individuell möglicherweise vorhandene Wissens- und Kompetenzlücke gegenüber den bereits beruflich Qualifizierten zu schließen“ (*siehe AOF 11*). Zur Frage, ob es ein Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium gibt und wo es geregelt ist, schreiben die Antragsteller: „Laut § 4 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung und Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 3 und Anlage 17*) sind diese im Kontext des Auswahlverfahrens: ein erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbungsgespräch und das Einreichen aller notwendigen und gewünschten Studienunterlagen.“

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors erbracht werden (*siehe dazu AOF 1*). Bei der Ausschreibung und Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten (§ 36-38).

In dem sechs Semester umfassenden Studiengang sind insgesamt 1.485 Stunden Präsenzlehre (83 SWS) zu erbringen. Zum Stichtag 01.01.2015 waren folgende Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Studiengang eingebunden: eine 0,5 VZÄ Professur (insgesamt 0,6 VZÄ; seit 01.10.2013), eine 0,5 VZÄ Vertretungsprofessur (insgesamt 0,5 VZÄ; seit 01.03.2014), eine 0,1 VZÄ „Querschnittsprofessur“ (insgesamt 0,8 VZÄ; seit 01.04.2010). Hinzu kommen eine 0,75 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei nicht an der Hochschule angestellte Honorarprofessuren (*siehe dazu Antrag 2.1.1, AOF 1, AOF 16 und Anlage 32: Lehrverflechtungsmatrix*). Im Studiengang eingesetzt wurden zudem ca. 28 Lehrbeauftragte (*siehe Antrag 2.1.1 und Anlage 20*). Eine Liste der Lehrbeauftragten mit Angaben zur Qualifikation und den Bezeichnungen der Module, in denen gelehrt wird, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 20*).

Bezogen auf das Sommersemester 2015 liegt der professorale Lehranteil bezogen auf die beiden Studienkohorten CN4 und CN5 (Gesamt: 270 Stunden bzw. 260 Stunden) gemäß Lehrverflechtungsmatrix bei 26 Stunden (9,6%) bzw. 14 Stunden (5,4%). Wissenschaftliche Mitarbeitende lehren 58 Stunden bzw. 36 Stunden und die beiden Honorarprofessuren lehren 34 Stunden bzw. 0 Stunden (*siehe Anlage 32*). In der Studienkohorte CN4 decken im Sommersemester 2015 insgesamt 15 Lehrbeauftragte 194 von 270 Lehreinheiten à 45 Minuten ab (davon werden 108 Lehreinheiten zusammen mit der Kohorte CN5 absolviert). In der Studienkohorte CN5 decken im Sommersemester 2015 insgesamt 8 Lehrbeauftragte 188 von 260 Lehreinheiten à 45 Minuten ab (davon werden 108 Lehreinheiten zusammen mit der Kohorte CN4 absolviert) (*siehe dazu AOF 16*).

Laut den beiden Lehr- und Forschungsberichten lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre im Wintersemester 2012/2013 bei 13%, im Sommersemester 2013 bei 16% (*siehe Anlage 29, S. 25*), im Wintersemester 2013/2014, je nach Studienkohorte zwischen 6% und 32% und im Sommersemester 2014 zwischen 3% und 21% (*siehe Anlage 30, S. 16*). Die wissenschaftlichen Lebensläufe und die Publikationsliste der hauptamtlich Lehrenden im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ liegen vor (*siehe Anlage 19*).

Die Betreuungsrelation bzw. das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zum Gesamt der Studierenden lag laut Antragsteller im Wintersemester 2014/2015 bei 1 zu 27 (1,85 VZÄ versus 50 Studierende) (*siehe Antrag 2.1.1*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*).

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laut Antragsteller in regelmäßig stattfindenden Gesprächen gezielt auf relevante Angebote hochschulischer Weiterbildung aufmerksam gemacht. In einem jährlich von der Hochschule zu erstellenden Lehr- und Forschungsbericht werden die Fortbildungsaktivitäten der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst und als Dokumentation an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW weitergeleitet (*siehe dazu Anlage 29 und Anlage 30*). Diese Dokumentation dient den fachlichen Vorgesetzten als Steuerungsinstrument, um somit die regelmäßige Fortbildung möglichst vieler Mitarbeiter sicherzustellen. Darüber hinaus ist laut Antragsteller „geplant, ab dem 1. Quartal 2015 hochschuldidaktische Weiterbildungen für die Lehrenden der Hochschule anzubieten“ (*siehe Antrag 2.1.3*). Die Planung im ersten Halbjahr 2015 ist jedoch nicht umgesetzt worden, so die Antragsteller auf Nachfrage.

Im Prüfungsamt, im Studierenden- und Dozentenservice sowie im Marketing und in der Öffentlichkeitsarbeit sind nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.3*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 11*).

Der Hochschulbereich erstreckt sich im Hochschulgebäude über drei Etagen. Er umfasst insgesamt 18 Seminar- und Vorlesungsräume für Gruppen von 6 bis 63 Studierenden. Zwei dieser Seminarräume sind in einem Nebengebäude untergebracht. Hinzu kommen ein Konferenzraum, eine Aula mit insgesamt 80 Sitzplätzen und das Audimax mit insgesamt 120 Sitzplätzen. Die Räume sind laut Antragsteller „größtenteils ausgestattet mit Tafeln, fest installierten Leinwänden, Overhead-Projektoren, Stellwänden und Flipcharts. In der Mehrheit der Räume sind zusätzlich Videoprojektoren beziehungsweise so genannte Activeboards für interaktive Lehr- und Lernprozesse fest installiert“. Im angrenzenden Mathias-Spital können zusätzliche Schulungsräume und auch Sporthallen und Praxisräume als Lehr- und Lernorte insbesondere für Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Anteil genutzt werden, so die Antragsteller. Ebenso wird dort das Bistro durch die Studierenden und Lehrkräfte in Anspruch genommen. Ein Übungsraum (ca. 80 m²) für praktische Übungen befindet sich in einem Gebäude neben der Hochschule. Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-Nutzung sichergestellt (*siehe dazu Antrag 2.3.1*).

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt über eine Präsenzbibliothek. Der Bestand umfasst ca. 3.500 Medieneinheiten, ca. 2.500 E-Books im Volltextzugriff und ca. 50 Print-Zeitschriften. Weiter besteht Zugang zu Online-Zeitschriften (einschlägig sind: Ernährungsumschau, Diabetes-Journal, Diabetes Forum, Diabetes – Stoffwechsel - Herz) und zu Datenbanken (u.a. Springer Collection Medizin, CINAHL, Carelit, WISO-Fachzeitschriften, The Cochrane Library, DIMDI, PubMed). Hinzu kommen über 5.000 elektronische Zeitschriften, die über die Nationallizenzen der DFG zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. In den Räumen der Hochschulbibliothek sind zudem die Medien der Zentralen Schule für Pflegeberufe im Kreis Steinfurt sowie die Medien der Akademie für Gesundheitsberufe untergebracht. Die Bestände der Hochschulbibliothek werden im Verbundkatalog des gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) mit der Bibliothekssoftware „PICA“ katalogisiert (*siehe Antrag 2.3.2; siehe auch Anlage 29 und Anlage 30: Lehr- und Forschungsberichte der Mathias Hochschule Rheine, S. 12 bzw. S. 14*).

Das Bibliotheksbudget zur Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und Datenbanken ist von insgesamt 8.550 Euro im Jahr 2011 auf insgesamt 30.600

Euro im Jahr 2015 gestiegen (*siehe AOF 18 und Anlage 30, S. 14*). Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen sind laut Antragsteller „nicht separat ausgewiesen. Die Lehrenden haben die Möglichkeit jederzeit Anträge für Anschaffungen zu stellen. Eine Budgetbegrenzung für die Bibliothek bestand bisher aufgrund der Aufbauphase der Hochschule nicht“ (*siehe Antrag 2.3.2*). Der Kern der für den Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ relevanten Literatur „besteht aus ca. 40 verschiedenen Bänden zu den Themen Ernährungsmedizin, Ernährungsberatung und Ernährungstherapie. Neben den Standardwerken des Fachs sind auch die entsprechenden Randgebiete vertreten. Dieser Kernbestand wird jährlich vom Studiengangleiter hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit überprüft und in Form von jährlich durchgeführten Neuanschaffungen erweitert und aktuell gehalten (Neuauflagen, Neuerscheinungen)“, so die Antragsteller. Daneben steht den Studierenden „für sämtliche Lehrgebiete des Studiengangs die Literatur der Gesamtbibliothek zur Verfügung, womit neben dem Kerngebiet der Ernährungsmedizin und -beratung auch die übrigen Lehrgebiete (z.B. Innere Medizin, Pharmakologie, Biochemie, Anatomie, Physiologie usw.) aktuell und umfassend abgedeckt sind“, so die Antragsteller weiter (*siehe dazu AOF 18*).

Die Hochschulbibliothek ist sowohl während der Vorlesungszeiten als auch während der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie wird von einer Diplom-Bibliothekarin mit einer 0,5 VZÄ-Stelle betreut. In der Bibliothek stehen den Studierenden zehn Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Darüber hinaus können zwölf weitere Computer-Arbeitsplätze in einem separaten EDV-Schulungsraum genutzt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

Laut Antragsteller steht den Studierenden und Lehrenden die E-Learning-Plattform „Moodle“ zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Dem Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ stehen Finanzmitteln für Hilfskräfte zur Verfügung (Umfang: 6.000,- Euro). „Nach Auslaufen eines dritten Vertrages am Ende des ersten Quartals 2014 unterstützen derzeit zwei wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem regelmäßigen Stundenumfang von je 20 Stunden pro Monat die Arbeiten im Studienprogramm“. Sachkosten (z.B. Miet- und Ausstattungskosten sowie der Bedarf für die Verwaltung, Werbung und Beratung) werden mittels Zuschlagssätzen auf den Studiengang weiterver-

rechnet. „Die Mathias Hochschule Rheine tätigt keine eigenen infrastrukturellen Investitionen. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen werden vom Gesellschafter finanziert und im Rahmen der Mietvereinbarung der Gebäude der Nutzung der Mathias Hochschule Rheine zur Verfügung gestellt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.4*).

Im Akkreditierungszeitraum wurden im Kontext des zu akkreditierenden Studiengangs keine Drittmittel eingeworben. In den Jahren 2014 und 2015 erhielt die Hochschule zur Verwendung im Studiengang eine finanzielle Unterstützung durch ein Industrieunternehmen in Form einer jährlichen Spende von 20.000 Euro.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System), das sich an der Norm DIN EN ISO 9001:2008 orientiert (*siehe Antrag 1.6.1*). Es wurde (und wird) von der Qualitätsbeauftragten und den Mitarbeitern der Mathias Hochschule Rheine in Kooperation mit der Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine erstellt, gepflegt und weiterentwickelt und vom Präsidium gesteuert und verantwortet.

Das Qualitätsmanagementhandbuch (*siehe Anlage 9*) enthält Ausführungen zur Qualitätspolitik und zu den Hochschulqualitätszielen sowie Vorlagen sämtlicher mit dem QM-System in Zusammenhang stehender Formulare.

Der Qualitätssicherung der Studiengänge dient eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 7*), in dem u.a. die Ziele und Bedeutung der Evaluation, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben, die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen und die Instrumente der Evaluation beschrieben sind (Stand: 04.10.2010). Laut Evaluationsordnung sind studiengangbezogen folgende Bereiche zu evaluieren: Lehrveranstaltungen, Workload, Module und Alumniverbleib (*siehe Anlage 7 und Antrag 1.6.2*).

„Die Evaluation der Lehrveranstaltungen fand bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 studiengangspezifisch statt. Dabei handelte es sich eher um eine punktuelle als um eine systematische, hochschulweite Evaluation“, so die Antragsteller. Zur Feststellung der Selbststudienzeiten füllen die Studierenden hochschuleinheitliche modulbezogene Erhebungsbögen aus. Ergebnisse der ersten drei Studienkohorten finden sich im Antrag (*siehe Antrag 1.6.5*) und in

Anlage 25 (*siehe Anlage 25*). Die wichtigsten studiengangspezifischen Ergebnisse der Lehrevaluation sind: „Die Studierenden:

- sind mit den Lehrveranstaltungen grundsätzlich zufrieden,
- erkennen die klaren Lernziele und Strukturen der Lehrveranstaltungen,
- sind mit der Methodik/Didaktik der Lehrenden überwiegend bis sehr zufrieden,
- erkennen die Praxisrelevanz der vermittelten Lehrinhalte,
- werden zu Diskussionen und Reflexionen angeregt,
- die Studierenden vermissen den umfassenden Einblick in das Modulhandbuch, das derzeit noch nicht komplett veröffentlicht ist“ (*siehe dazu und zu weiteren Ergebnissen AOF 12*).

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (empirische Daten liegen nicht vor, die Ergebnisse sind auf dem PC-Server der Hochschule dokumentiert) wurden, bei nicht zufrieden stellenden Evaluationsergebnissen, z.B. Lehraufträge nicht verlängert. Die Evaluation der Module der ersten fünf Jahre im Studienbetrieb hat laut Antragsteller ergeben (empirische Daten liegen nicht vor), dass „alle im gesamten Studienverlauf angesiedelten Module inhaltlich und fachlich richtig und Sinn-stiftend im Hinblick auf die für die angestrebten Bildungsziele sind“ (*siehe dazu Antrag 1.6.3*). Angaben zur Evaluation der Transferphasen und zur Praxisrelevanz des Studiengangs (empirische Daten liegen nicht vor), basierend auf Befragungen, finden sich ebenfalls im Antrag (*siehe Antrag 1.6.4*). Die Workload-Erhebungen, die auf Datensätzen der ersten beiden Kohorten beruhen, die das Studium abgeschlossen haben, erbrachten u.a. Folgendes: „Durchschnittlich betrachtet wurden in einem großen Anteil der durch die Akkreditierung definierten 24 Module die Selbststudienzeiten als Workload erbracht“ (*ausführlich dazu Antrag 1.6.5*).

In den Jahren von 2010 – 2013 fand im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) jeweils zum Semesterende eine Begutachtung des Zugangs- und Prüfungswesens der Hochschule, eine Dokumentenanalyse und die persönliche Teilnahme der Gutachterin an ausgewählten Prüfungen statt. Der Abschlussbericht der Gutachterin testierte laut Antragsteller „ein rechtskonformes Prüfungswesen, gab aber auch Anregungen zu weiteren Verbesserungsmöglichkeiten. Im kollegialen Beratungsgespräch erfolgte eine studiengangspezifische Auswertung. Die Modifikation von Lernziel-

kontrollen bzw. Leistungsbeurteilungen zum Ende eines jeden Semesters hin zu größerer Variationsbreite der Prüfungsarten war eine handlungsleitende Empfehlung dieser Auswertung“ (*ausführlich dazu Antrag 1.6.2; weitere Angaben finden sich unter AOF 12*).

Der Statistik zum Studiengang (*siehe Anlage 12*) ist zu entnehmen, dass die Bewerberquote in Bezug zu den vorhandenen Studienplätzen durchschnittlich bei fast 130% lag. Die Bewerberquote hatte eine Spanne von 53% (1. Kohorte) - 317% (4. Kohorte). Der Grund für den sehr hohen Bewerberanteil der vierten Kohorte ist in einen verlängerten Bewerbungszeitraum durch den Wechsel des Studiengangstarts vom Sommersemester in das Wintersemester des gleichen Jahres zu sehen (*siehe Antrag 1.6.6*).

Laut Antragsteller wurde bislang keine Absolventenbefragung durchgeführt. „Ein Feedback über das absolvierte Studium sowie den Verbleib und die Zukunftspläne der Absolventen wurden bislang in informellen Gesprächen eruiert. 21 (81 %) der 26 Absolventen der ersten beiden Kohorten hatten bereits vor dem Studium ein Angestelltenverhältnis im Gesundheitswesen. Acht Absolventen (31 %) wechselten ihren Arbeitsplatz hin zu einer dem Studienabschluss angepassten Tätigkeit, z.B. in Ernährungsteams oder im Klinikbereich zum Aufbau von Ernährungsteams und -ambulanzen. Zwei der Absolventen haben ein themenverwandtes Masterstudium aufgenommen“ (*siehe Antrag 1.6.6*). Angaben zur Berufstätigkeit der Studierenden wurden bislang von der Hochschule noch nicht offiziell erhoben.

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf werden sowohl über das Internet als auch über studiengangspezifische Flyer veröffentlicht. Details zum Studienverlauf und den Prüfungsanforderungen werden in Moodle veröffentlicht. Weiter steht das Modulhandbuch in Moodle hochschulöffentlich zu Verfügung. In den Informationsmaterialien werden zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung „keine Aussagen getätigt“, da „Menschen mit Behinderung ggf. das zur Berufsausübung notwendige Gesundheitszeugnis nicht erhalten. Bei Anfragen wird dieses im persönlichen Gespräch abgeklärt“ (*siehe dazu Antrag 1.6.7*).

Die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgt in der Studienberatung, der Fachstudienberatung sowie in den Sprechstunden der Lehrenden. Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden findet aber auch per Moodle, per Mail und per Telefon statt. „Zumeist wird das persönliche Ge-

spräch im Anschluss an eine Lehrveranstaltung genutzt“, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag 1.6.8 sowie AOF 13 und AOF 14*).

Ein offizielles, in den Gremien verabschiedetes Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. zur Chancengleichheit gibt es laut Antragsteller nicht (*siehe AOF*). In der Grundordnung der Hochschule ist im Codex festgelegt, dass Frauen und Männer gleichberechtigt zu behandeln sind, die individuellen Verschiedenheiten aller Mitglieder und Angehörigen toleriert werden und die Hochschule sich gegen Missachtung und soziale Diskriminierung von Minderheiten wendet (*siehe dazu auch Antrag 1.6.9*).

Generell ist die Hochschule bestrebt, individuelle Lösungen für Studierende in besonderen Lebenslagen zu finden, um die Chancengleichheit im Studium sicher zu stellen. Zur Unterstützung des barrierefreien Zugangs wurden bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung geschaffen. Die Hochschule ist laut eigenen Angaben „weitestgehend behindertengerecht ausgestattet (Aufzug, behindertengerechtes WC)“. Studierende mit Migrationshintergrund zu fördern ist ein zentrales Anliegen der Hochschule und in § 3 Abs. 13 der Grundordnung festgelegt. Im Studiengang „Clinical Nutrition“ ist der Anteil der Studierenden mit Migrationshintergrund mit vier Studentinnen und zwei Studenten gering.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 4, § 21*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Mathias Hochschule Rheine ist eine private Fachhochschule, die im Jahr 2009 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen (*siehe Antrag 3.1*). Aktueller Träger der Mathias Hochschule Rheine ist die Mathias Fachhochschule Rheine GmbH, rechtswirksam vertreten durch den Geschäftsführer. Für das Jahr 2015 ist ein Trägerwechsel für die Hochschule vorgesehen (*siehe Vorbemerkung und Antrag 3.1; siehe auch OF, Anmerkungen S. 1*).

Aktuell werden fünf akkreditierte Studiengänge an der Mathias Hochschule Rheine angeboten. In den fünf Studiengängen sind derzeit 299 Studierende eingeschrieben (Stand: 15.06.2015). Folgende Studiengänge wurden und werden angeboten (*siehe Antrag 3.1 und 3.2*):

- Bachelor-Studiengang „**Diabetes Care und Management / Diabetes Care and Management**“ (Start: WS 2009/2010; 2 Studienkohorten; 20 Absolventinnen bzw. Absolventen; 1 Studierende; **Lehrbetrieb lief im Sommersemester 2013 aus**),
- Bachelor-Studiengang „**Management für Gesundheit und Pflege**“ (Start WS 2009/2010; 4 Studienkohorten; 17 Absolventinnen und Absolventen; 16 Studierende; ab 2014 wurden keine Studierendenmehr aufgenommen; **Studiengang läuft im WS 2015/2016 aus**),
- Bachelor-Studiengang „**Physician Assistance / Medizinassistenz**“ (Start WS 2010/2011; 6 Studienkohorten; 48 Absolventinnen und Absolventen; 114 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „**Clinical Nutrition / Ernährungsmanagement**“ (Start SoSe 2010; 5 Studienkohorten; 25 Absolventinnen und Absolventen; 33 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „**Pflege**“ (Modellstudiengang) (Start WS 2010/2011; 5 Studienkohorten; 25 Absolventinnen und Absolventen; 124 Studierende),
- Bachelor-Studiengang „**Pre-Hospital Management / Präklinisches Management**“ (Start WS 2012/2013; 1 Studienkohorte; 0 Absolventinnen und Absolventen; 11 Studierende).

Das Personal der Hochschule setzt sich aktuell wie folgt zusammen (Stand: 12.06.2015): 8 Professuren (davon keine im Anerkennungsverfahren durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW), 4 Honorarprofessuren, 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben, 9 wissenschaftlich Mitarbeitende, 7 Verwaltungskräfte und keine weiteren Assistenzkräfte für unterschiedliche Tätigkeiten in Lehre und Verwaltung.

Mit der Hochschulgründung 2009 wurden eine Fakultät für Gesundheitswissenschaften und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gegründet. Im Jahr 2014 wurden die beiden Fakultäten in der Fakultät für Gesundheit- und Wirtschaftswissenschaften zusammengeführt. Zur weiteren Straffung der Organisationsstruktur und zur Synergiegewinnung in der Lehrorganisation

wurden 2014 einzelne Studiengänge zu „Geschäftsbereichen“ zusammengefasst (*siehe Antrag 3.2; siehe auch Anlage 30, S. 8ff.*). Die Differenzierung in Geschäftsbereiche wurde laut Antragsteller „insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung von zukünftigen Bachelor- und Master-Studiengängen vorgenommen. Gleichzeitig wurde ein fachdisziplinorientierter Diskurs gefördert“ (*siehe AOF 17*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ (Vollzeit: Präsenzblöcke und Präsenztage) fand am 26.06.2015 an der Mathias Hochschule Rheine in Rheine statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Anja Bosy-Westphal, Universität Hohenheim

Frau Prof. Dr. Kathrin Kohlenberg-Müller, Hochschule Fulda

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Prof. Dr. Matthias Kraft, Vinzentius-Krankenhaus Landau

Herr Prof. Dr. Metin Senkal, Marien Hospital Witten

als Vertreter der Studierenden:

Frau Aline Emanuel, Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement Saarbrücken

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit

besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Mathias Hochschule in Rheine an der (einzigen) Fakultät für Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften angebotene Studiengang „Clinical Nutrition“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (organisiert in Form von Präsenzblöcken). Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.485 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 3.177 Stunden Selbststudium und 737 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis, in denen das Gelernte umgesetzt werden kann). Der Studiengang ist in fünf Lern- und Handlungsfelder gegliedert, denen 24 Pflichtmodule zugeordnet werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Das Studium im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ kann aufnehmen, wer eine schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HZG NRW (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder gleichgestellter Abschluss) nachweisen kann und zudem ein Beratungs- und Bewerbungsgespräch erfolgreich absolviert. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2010. Im Studiengang werden Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 25.06.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fra-

gen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 26.06.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidentin, Administrativer Vizepräsident), mit dem Dekan und Prodekan der Fakultät, mit den Programmverantwortlichen bzw. einer Gruppe von hauptamtlich Lehrenden einschließlich Honorarprofessuren und Lehrbeauftragten, sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“. Darüber hinaus hat der „Leiter Hochschulentwicklung“ der Praxishochschule, Köln, an den ersten drei Gesprächsrunden teilgenommen (*siehe hierzu die „Vorbemerkungen“*).

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Tischvorlage mit Informationen zum Studiengang,
Abhilfebescheid der AHPGS vom 11. Oktober 2010 bezogen auf den Antrag der Hochschule auf Zulassung von Personen mit Hochschulzugangsberechtigung (aber ohne einschlägige Berufsausbildung) in den Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ und eine entsprechende Änderung der Zulassungsordnung,
Diverse Abschlussarbeiten aus dem Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (die ein ausgeschöpftes Notenspektrum repräsentieren),
Schreiben des Präsidenten der Praxishochschule, Köln, vom 25.06.2015, in dem dieser erklärt, „dass die Praxishochschule die Studiengänge der Mathias Hochschule zum Wintersemester 2015/2016 übernimmt (...)“.

Vorbemerkungen

Die Mathias Hochschule Rheine wurde auf der Basis der §§ 72-75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Sie nahm ihren Studienbetrieb zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 auf. Aufgrund des damaligen Bescheids wurde die Hochschule

verpflichtet, sich innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebs der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen. Das diesbezügliche Verfahren ist inzwischen eingeleitet und mit Schreiben vom 26.06.2014 beim Wissenschaftsrat beantragt. Auf Grund dieses Antrags wurde die staatliche Anerkennung vom zuständigen Ministerium am 3. Juli 2014 bis zum 31.08.2015 verlängert. Durch den bevorstehenden Trägerwechsel (von der „Mathias Fachhochschule Rheine GmbH“ auf die „PHFG Trägergesellschaft mbH“) bzw. die Übernahme der Studiengänge durch die Praxishochschule, Köln, hat das zuständige Ministerium am 3. Juni 2015 die staatliche Anerkennung nochmals bis zum 31.08.2016 verlängert. Die Verlängerung der staatlichen Anerkennung betrifft sechs Studiengänge, zu denen auch der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ zählt. Das Ministerium verbindet die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung von bestimmten Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin, der „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. „Da dieser Punkt einen entscheidenden Aspekt für die Qualität der Lehre an einer Hochschule darstellt, ist davon auszugehen, dass er auch Prüfgegenstand der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat werden wird“, so das Ministerium.

Mit Schreiben vom 25.06.2015 hat die Praxishochschule, Köln, bestätigt, dass mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine die Übernahme der Studiengänge und des Lehrpersonals vereinbart wurde. In diesem Schreiben erklärt der Präsident der Praxishochschule, „dass die Praxishochschule die Studiengänge der Mathias Hochschule zum Wintersemester 2015/2016 übernimmt und den bisherigen Hochschulstandort Rheine als weiteren Standort weiterführt. Die Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Anträge der Praxishochschule auf Erweiterung ihrer staatlichen Anerkennung um die übernommenen Studienprogramme sowie auf Einrichtung eines neuen Hochschulstandorts genehmigt“. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen, auch im Hinblick auf die derzeit eingeschriebenen Studierenden.

Aktuell werden fünf akkreditierte Studiengänge an der Mathias Hochschule Rheine angeboten. In den fünf Studiengängen sind derzeit 299 Studierende eingeschrieben (Stand: 15.06.2015).

Der von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ wurde von der AHPGS am 02.06.2009 unter der Bezeichnung „Clinical Nutrition / Ernährungsmanagement“ bis zum 30.03.2015 mit sieben Auflagen erstmalig akkreditiert. In der Sitzung der Akkreditierungskommission der AHPGS vom 21.09.2010 wurden die Auflagen als erfüllt bewertet.

Am 12.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungskommission der AHPGS für zwölf Monate bis zum 30.03.2016 vorläufig akkreditiert.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte für die Akkreditierung des Studiengangs sichergestellt sein, dass vor der Aufnahme der nächsten Studienkohorte die ersten vier der in der Zusammenfassung genannten Auflagen erfüllt sind.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ qualifiziert (laut Studiengangverantwortlichen) medizinisches Fachpersonal und Abiturienten für eine beruflich qualifizierte und wissenschaftlich begründete akademische Handlungskompetenz in komplexen und sich verändernden ernährungsmedizinischen Situationen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben laut den Programmverantwortlichen Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender ernährungstherapeutischer Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von ernährungstherapeutischen Versorgungsprozessen. Tätigkeitsfelder für die Absolvierenden sieht die Hochschule insbesondere an der Schnittstelle von Speisenproduktion und Diätetik und dem Medizin- und Therapiesektor.

Nach Auffassung der Hochschule erhalten die Absolventen des Studiengangs eine fundierte, an hochschulischen Standards orientierte, wissenschaftliche Ausbildung. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen zielt das Studium u.a. auch darauf ab, Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikationsfähigkeit integrativ in den Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

Da das Berufsbild Clinical Nutrition auch nach Einschätzung der Gutachtenden noch nicht etabliert ist, stellt sich für die Gutachtenden u.a. die Frage nach dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen, die über keine einschlägige berufliche Erstausbildung verfügen (Abiturientinnen und Abiturienten) (*siehe auch Kriterium 9*). Diesbezügliche empirische Daten konnte die Hochschule nicht vorlegen. Von daher empfehlen die Gutachtenden der Hochschule ent-

sprechende Daten zu erheben und vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob eine einschlägige Erstausbildung als Zulassungsvoraussetzung nicht zwingend sein sollte.

Auch das gemeinsame Studium von Abiturienten und Studierenden mit einschlägiger Erstqualifikation (i.d.R. Ausbildung zum/zur Diätassistent/-in) ist aus Sicht der Gutachtenden problematisch, weil, wie auch die diesbezüglichen Evaluationsergebnisse zeigen, Studierende ohne gesundheitsberufliche Vorqualifikation häufig Schwächen in medizinischer Terminologie und zum Teil erhebliche Praxisdefizite aufwiesen. Mit dem Ziel, diese Defizite zu kompensieren, wird von der Hochschule zukünftig vor Beginn des ersten Semesters ein medizinwissenschaftliches Propädeutikum angeboten, das Abiturientinnen und Abiturienten freiwillig besuchen können. Aus Sicht der Gutachtenden ist es diesbezüglich auch überlegenswert, Grundlagen der Ernährungswissenschaften in das Propädeutikum zu integrieren. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen, gleichwohl bleiben Zweifel im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit dieser Absolventinnen und Absolventen, auch in Konkurrenz mit anderen akademischen Qualifikationen im Ernährungssektor.

Mit der Etablierung des Bachelor-Studiengangs sind eine ethisch begründete professionelle Haltung und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung intendiert. Ausdruck davon sind u.a. die Mitwirkung von Studierenden im ASTA und studentische Aktivitäten in einschlägigen Fachgesellschaften. Die Qualifikationsziele umfassen nach Einschätzung der Gutachtenden auch überfachliche Aspekte, z.B. Kommunikationsfähigkeit und Methodenaspekte. Sie zielen zudem auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ab.

Vor dem Hintergrund, dass die zuvor genannten Monita unter anderen Kriterien beauftragt werden, bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Die 738 Stunden Transferleistungen, ein zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ (bzw. strukturelles Kernelement aller Bachelor-Studiengänge), werden i.d.R. im Rah-

men der beruflichen Praxis erbracht, d.h. die meisten Studierenden sind berufstätig (*zum Problem der Berufstätigkeit in einem Vollzeitstudium siehe Kriterium 4*). Es werden insgesamt 24 Module angeboten. 21 Module des Studiengangs sind studiengangsspezifische Module. Alle Module sind als Pflichtmodule konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Abgesehen von dem o.g. Monitum entsprechen die Eckdaten des Studiengangs nach Auffassung der Gutachtenden den Anforderungen eines Bachelor-Studiengangs.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert (30 CP pro Semester). Wie ein Vollzeitstudium mit i.d.R. mindestens 50%iger Berufstätigkeit, ohne diese in das Studium (im Sinne eines dualen Studiengangs) als zweiten Lernort einzubinden, studierbar ist, konnte den Gutachtenden nicht adäquat vermittelt werden. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachtenden zwingend notwendig, den Studiengang zu überarbeiten und so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist.

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention zum einen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen zum anderen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (und den dazu gehörenden Anlagen) sowie in der Anrechnungsordnung der Mathias Hochschule Rheine nicht den jeweiligen Vorgaben gemäß geregelt. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 „maximal“ 50% eines Hochschulstudiums ersetzen (mehr als 50%, wie es in der Anrechnungsordnung in § 4 heißt, sind gemäß den KMK-Vorgaben ausgeschlossen). Hochschulische Credits im Sinne der Lissabon Konvention können aus Sicht der Gutachtenden nicht „in unbeschränktem Umfang angerechnet werden“ (§ 4 Anrechnungsordnung). Sie sind der Auffassung, dass zumindest geprüft werden sollte, ob nicht eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten an der Mathias Hochschule Rheine erbracht worden sein muss, zumindest aber die Abschlussarbeit im Studiengang geschrieben worden sein muss. Bezogen auf den Umfang der Anerkennung sollten mögliche Vorgaben im Landeshochschulgesetz berücksichtigt werden.

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, da das Bachelor-

niveau in den Modulbeschreibungen nicht durchgängig sicher gestellt ist (*ausführlich dazu Kriterium 3*).

Der Studiengang entspricht, von den unter den anderen Kriterien genannten Monita einmal abgesehen, den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Notwendig ist es, die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention zum einen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen zum anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in der Anrechnungsordnung so zu regeln, dass sie den jeweiligen Vorgaben entsprechen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist als sechssemestriges Vollzeitstudium ausgewiesen. Der Workload verteilt sich auf Präsenzblöcke mit Präsenztagen im Umfang von insgesamt 1.485 Stunden, Transferzeiten in Praxiseinrichtungen im Umfang von 738 Stunden sowie Selbstlernzeiten im Umfang von 3.177 Stunden. Das Curriculum ist in fünf Lern- und Handlungsfelder gegliedert: I. Patientensituationen einschätzen – naturwissenschaftlich-medizinisch (Umfang: 72 CP), II. Ernährungstherapeutisches, kultur- und gruppenspezifisches Handeln (Umfang: 30 CP), III. Qualitätssicherndes interdisziplinäres Gestalten von Behandlungsprozessen (Umfang: 30 CP), IV. Versorgungssysteme und Lebensmittel- und Arzneimittelrecht mit gestalten und anwenden (Umfang: 18 CP), V. Wissens- und Selbstmanagement (Umfang: 30 CP). Im Studiengang erfolgt der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen durch berufstypische Aufgabenstellungen in der Praxis. Diese Transferaufgaben sind in einem für den Studiengang verbindlichen Transferkatalog verschriftlicht. Die insgesamt 738 Stunden umfassenden Transferaufgaben werden i.d.R. im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, in die viele Studierende trotz Vollzeitstudiums eingebunden sind. Wie ein Vollzeitstudium mit einer i.d.R. 50%igen Berufstätigkeit, ohne diese in das

Studium einzubinden, studierbar ist, konnte den Gutachtenden nicht nachvollziehbar vermittelt werden. Entsprechend erwarten die Gutachtenden, dass der Studiengang umgebaut wird (empfohlen wird ein duales oder gestrecktes berufsbegleitendes Studienmodell). Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt des Umfangs der Berufstätigkeit zu regeln.

Die im Studiengang bzw. im Modulhandbuch vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Eine studiengangspezifische Praktikumsordnung existiert bislang nicht (es gibt eine übergeordnete Praxisordnung für Bachelor-Studiengänge, die aber nur z.T. auf die Bedingungen des Studiengangs zutrifft). Deshalb ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter bezogen auf die Transferphasen eindeutig und transparent definiert sind (*siehe Kriterium 6*). Ob die Studierenden innerhalb ihrer eigenen Arbeitsfelder/-bereiche (viele Studierende sind laut Hochschule in ihren erlernten Gesundheitsfachberufen berufstätig) adäquate Bedingungen zur Umsetzung der Transferaufgaben haben, ist unsicher. Die Frage ist, ob alle Transferaufgaben in einem Betrieb absolviert werden können? Die Frage ist auch, ob alle Transferaufgaben in einem Praxisbetrieb absolviert werden können. Studierende ohne vorgängige Berufsausbildung (z.B. Abiturientinnen und Abiturienten) stehen umgekehrt vor der Aufgabe, angemessene Einrichtungen zu finden, in der die Transferaufgaben absolviert werden können.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell vorhanden, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Bislang haben jedoch keine Studierenden im Ausland studiert bzw. im Ausland Transferzeiten absolviert.

Die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in der Anrechnungsordnung der Hochschule zu regeln (*siehe Kriterium 2*).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in der Anrechnungsordnung

der Hochschule gemäß den Vorgaben der KMK-Anrechnungsbeschlüsse zu regeln (*siehe Kriterium 2*).

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modulhandbuch in mehreren Punkten zu überarbeiten. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen (unter anderem werden die Stufen drei bis fünf ausgewiesen) ist zu unterlassen. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. Die modularen Qualifikationsziele und ihre inhaltliche Operationalisierung sind nicht kongruent und müssen entsprechend in Übereinstimmung gebracht werden. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren. Die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Lebensmittelkunde“ sollten darüber hinaus als wesentliche Elemente im Curriculum verankert werden.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen (unter anderem werden die Stufen drei bis fünf ausgewiesen) ist herauszunehmen. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. 2. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind nicht kongruent und müssen entsprechend in Übereinstimmung gebracht werden. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. 3. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren. 4. Die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Lebensmittelkunde“ sind im Curriculum zu verankern. Das überarbeitete Modulhandbuch ist der Agentur vorzulegen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind an die „gewählte“ Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Gesamt-Workload im Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.485 Stunden Präsenzstudium, 738 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis) und 3.177 Stunden

Selbstlernzeit. Der 180 CP umfassende Studiengang ist als sechssemestriger Vollzeitstudium ausgewiesen. Die Präsenzzeit ist in Form von Präsenzblöcken organisiert. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Vollzeitstruktur des Studiengangs ist für die Gutachtenden vor dem Hintergrund des nachfolgend dargelegten Studienkonzeptes nicht nachvollziehbar und konnte von Seiten der Hochschule auch nicht transparent dargelegt werden. Im Studiengang erfolgt der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen durch berufstypische Aufgabenstellungen in der Praxis. Die 738 Stunden Transferzeit, ein zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“, werden laut Auskunft der Hochschule im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, d.h. die Studierenden sind berufstätig bzw. müssen berufstätig sein. Die Berufstätigkeit der Studierenden wird u.a. dadurch erst möglich, dass der Studiengang in Form von Blockwochen und -tagen angeboten wird. Daten, in welchem Umfang Studierende tatsächlich berufstätig sind, standen den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Wie ein Vollzeitstudium mit einer umfangreichen (i.d.R. 50%igen) Berufstätigkeit, ohne diese in das Studium einzubinden, studierbar ist, konnte den Gutachtenden nicht adäquat vermittelt werden. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden für den Studiengang ein duales oder gestrecktes berufs begleitendes Studienmodell. Jedenfalls ist die Struktur des Studiengangs so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist.

Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt des Umfangs der Berufstätigkeit zu regeln. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden die Notwendigkeit einer einschlägigen Vorbildung zu prüfen, auch vor dem Hintergrund, dass Studierende ohne berufliche Vorbildung in der Transferzeit allenfalls einen Praktikantenstatus besitzen. Den Gutachtenden ist dabei bewusst, dass die Hochschule 2010 im Rahmen der Erstakkreditierung die Zulassung von Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung per „Abhilfebescheid“ gegen das Gutachtervotum und gegen die Entscheidung der Akkreditierungskommission durchgesetzt hat. Aussagekräftige Evaluationsergebnisse, die eine Einschätzung erlauben, ob die Öffnung der Zulassung für schulisch Qualifizierte ohne einschlägige Erstausbildung Sinn macht, liegen nicht vor.

Allen Modulen ist eine modulverantwortliche Person zugeordnet. Das ECTS-System wird angewendet.

Die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation sind angemessen (*siehe Kriterium 5*).

Die studentische Arbeitsbelastung, die auf Datensätzen der ersten beiden Kohorten beruhen, die das Studium abgeschlossen haben, zeigen im Durchschnitt, dass die in den Modulen definierten Selbststudienzeiten überwiegend realistisch sind.

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch die Lehrenden (Professoren/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen) sind aus Sicht der Gutachtenden weitgehend gegeben. Von den Studierenden kritisiert wird, dass die Selbststudienzeiten von den hauptamtlich Lehrenden besser betreut werden könnten und sollten.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Die Struktur des Studiengangs ist so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar wird und der Studiengang studierbar ist.

3.3.5 Prüfungssystem

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist modular aufgebaut. Er besteht aus insgesamt 24 Modulen. 21 Module sind studiengangspezifische Module, drei Module und auch einzelne Lehrveranstaltungen (Modulbausteine) sind generisch ausgerichtet und damit auch für Studierende aus anderen Studiengängen geöffnet. Die im Studiengang bzw. in den Modulen vorgesehenen Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt sind im Studiengang 24 studienbegleitende Modulprüfungen zu erbringen. Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Das Abschlussmodul umfasst die Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 CP und ein Tutorium bzw. eine Begleitveranstaltung im Umfang von einem CP. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement“ im ersten Semester sollte verpflichtend für alle Studierenden sein (eine Anrechnung sollte aus Sicht der Gutachtenden ausgeschlossen werden).

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Gesamtnote ist in einem relativen ECTS-Bewertungsschema verankert. Allerdings werden ECTS-Noten erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Diese Zahl an Absolventen ist bislang jedoch nicht erreicht.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Eine Rechtsprüfung der zu überarbeitenden Prüfungsordnung (z.B. im Hinblick auf die Relation Studienstruktur und Berufstätigkeit) wird nach der Akkreditierung durchgeführt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und die entsprechende Bestätigung nachzureichen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ (Vollzeit) wird in alleiniger Verantwortung der Mathias Hochschule Rheine angeboten. Allerdings kooperiert der Studiengang in den sogenannten Transferphasen, in denen das theoretisch Gelernte praktisch umgesetzt werden soll, mit diversen Praxispartnern (u.a. Krankenhäuser, ambulante Einrichtungen etc.). Für alle berufspraktischen Module existieren Aufgabenstellungen, die als Studienleistung erbracht werden müssen und Voraussetzung für das Berechnen des Workload sowie entsprechender ECTS-Credits sind. Der zur Akkreditierung des Studiengangs entwickelte Transferkatalog weist die zu erbringenden Transferleistungen aus. Verantwortlich für die Aufgabenstellungen im Transferkatalog bzw. in den Modulen ist die Studiengangleitung. Im Transferkatalog ist modulbezogen die Qualifikation der „Tutoren vor Ort“ bzw. der Praxisanleiter festgelegt. Die Organisation der Praxisphasen ist in der „Allgemeinen Praxisordnung“ für Bachelor-Studiengänge geregelt. Die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen wird in Form eines Kooperationsvertrags bzw. einer Kooperationsvereinbarung fixiert. Allgemeine Anforderungen an die Praxiseinrichtungen sind in der All-

gemeinen Praxisordnung geregelt. Das Muster der Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang liegt vor. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Allgemeine Praxisordnung bezogen auf den Studiengang jedoch zu unspezifisch. Sie erachten es als notwendig, dass eine studiengangspezifische Praktikumsordnung erstellt wird, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen (u.a. Ausstattung, Personal) und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem muss der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Es ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem sollte der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

3.3.7 Ausstattung

Dem von der Mathias Hochschule Rheine vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt.

Für den Studiengang und die Studierenden steht in den Gebäuden der Mathias Hochschule Rheine eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Zusätzliche Räume können in benachbarten Gebäuden angemietet werden. Damit stellt sich die räumliche Ausstattung der Hochschule positiv dar. Die Hochschule ist mit WLAN ausgestattet. Als elektronische Lernplattform steht Moodle zur Verfügung. Bezogen auf die Lernplattform regen die Gutachtenden auf Wunsch der Studierenden an, diese im Sinne der Unterstützung der Studierenden in den Selbstlernphasen stärker zu nutzen.

Darüber hinaus wird der Hochschule in Bezug auf den Studiengang empfohlen, perspektivisch eine „Lehrküche“ einzurichten, in der auch praktische und handlungsorientierte, ernährungswissenschaftlich relevante Kompetenzen erworben werden können.

Die Bibliothek insgesamt, aber auch der studiengangbezogene mediale Bestand sollte aus Sicht der Gutachtenden ausgebaut werden. Im Sinne der Studierenden sollten die Öffnungszeiten der Bibliothek verlängert und flexibilisiert wer-

den. Die in Moodle eingestellten Studienmaterialien sollten auf Wunsch der Studierenden rechtzeitig bzw. frühzeitig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Auch die Betreuung der Studierenden in den Selbstlernphasen kann (laut Auskunft der Studierenden vor Ort) ebenso verbessert werden wie die Kommunikation mit den Studierenden in der Selbstlernzeit. Im Sinne und auf Wunsch der Studierenden sollten in den Präsenzzeiten auch Tutorien eingerichtet werden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet. Die Anforderungen des Kriteriums sind erfüllt.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen mindestens 51 Prozent der Lehre in einem Studiengang von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors oder einer Professorin erbracht werden. Die Hochschule konnte diese Vorgabe im Zeitraum der Erstakkreditierung des Studiengangs nicht umsetzen. Von den Gutachtenden entsprechend kritisch betrachtet wird deshalb die Qualität und Quantität der Personalausstattung. Diesbezüglich verweisen die Gutachtenden zum einen auf das eingangs des Gutachtens erwähnte Schreiben des Ministeriums, in dem konstatiert wird, dass der erforderliche Personalaufwuchs „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. Zum anderen wird auf die Lehr- und Forschungsberichte verwiesen. Laut den beiden Lehr- und Forschungsberichten, die den Gutachtenden zur Verfügung standen, lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre im Wintersemester 2012/2013 bei 13%, im Sommersemester 2013 bei 16%, im Wintersemester 2013/2014, je nach Studienkohorte zwischen 6% und 32% und im Sommersemester 2014 zwischen 3% und 21%. Im Sommersemester 2015 liegt der professorale Lehranteil bezogen auf die beiden Studienkohorten CN4 und CN5 (Gesamt: 270 Stunden bzw. 260 Stunden) gemäß Lehrverflechtungsmatrix bei 26 Stunden (9,6%) bzw. 14 Stunden (5,4%). Wissenschaftliche Mitarbeitende lehren 58 Stunden bzw. 36 Stunden, die beiden Honorarprofessuren lehren 34 Stunden bzw. 0 Stunden. Die übrige Lehre wird von Lehrbeauftragten erbracht (siehe Sachstandbericht).

Zum 01.01.2015 stand dem Studiengang folgendes hauptamtliche Lehrpersonal zur Verfügung: 0,5 VZÄ Professur, 0,5 VZÄ Vertretungsprofessur, 0,1

VZÄ „Querschnittsprofessur“ und eine 0,75 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiterin (zusammen 1.85 VZÄ). Hinzu kommen Lehranteile von zwei nicht an der Hochschule angestellten Honorarprofessuren.

Ein Personalaufwuchsplan stand den Gutachtenden nicht zur Verfügung, obwohl der im Vorfeld der Akkreditierung von der Agentur mehrmals angemahnt wurde. Die in der Tischvorlage dargelegte Berechnung der Lehrkapazität als Grundlage der Aufwuchsplanung ist aus Sicht der Gutachtenden unzureichend, da die Aufgabe des hauptamtlichen professoralen Personals keinesfalls auf die reine Präsenzlehre reduziert werden kann. Notwendig ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten Qualifikationen dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen (u.a. sollte eine Denomination im Bereich „Ernährungswissenschaften / Ökotrophologie verankert werden). Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher. Die Gutachtenden erwarten, dass der neue Träger diese Vorgaben zügig umsetzt, auch weil derzeit mindestens 85 Studierende in den Studiengang eingeschrieben sind.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur rudimentär erfüllt. Notwendig erachten die Gutachtenden Folgendes: Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten bzw. vorgesehenen Ausgangsqualifikationen dargestellt wird. Quantitative Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine der aktuellen Studierendenzahl angemessene Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher. Die Ausschreibungstexte sind entsprechend zu fokussieren und vorzulegen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (Studiengangskonzept, Studiengangprofil, Studiengangsinhalte, Präsenzzeiten etc.), zu den Zugangsvoraussetzungen, zur Studienorganisation sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner finden sich sowohl auf der Homepage der Hochschule als auch in studiengangbezogenen Flyern. Das Modulhandbuch, Details zum Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen stehen auf der Lernplattform Moodle hochschulöffentlich zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist anzumerken, dass zur Berufsausübung ein Gesundheitszeugnis Voraussetzung ist, das Menschen mit Behinderung laut Auskunft der Hochschule nicht erhalten. Entsprechend finden sich diesbezüglich auch keine Hinweise in den Studiengangflyern. Gleichwohl sind Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

Aus Sicht der Gutachtenden notwendige Informationen zur Studienstruktur (Vollzeitstudium) und der damit verbundenen Unvereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit finden sich auf der Homepage der Hochschule nicht. Entsprechend erwarten die Gutachtenden eine Anpassung der Studienstruktur und eine diesbezüglich transparente Kommunikation auf der Homepage der Hochschule.

Aus Sicht der Gutachtenden sind, von dem o.g. Monitum einmal abgesehen, das bereits unter Kriterium 3 beauftragt wurde, Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Mathias Hochschule Rheine ist eine private Hochschule, die ihren Studienbetrieb im Wintersemester 2009/2010 aufgenommen hat. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das sich an der Norm DIN EN ISO 9001:2008 orientiert und eine Qualitätsbeauftragte, die in Kooperation mit der Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine für die Qualitätssicherung zuständig ist. Durch den Trägerwechsel steht die Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine der Hochschule als Partner nicht mehr zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden hat der neue Träger sicherzustellen, dass die Qualitätssicherung der Hochschule weiterhin funktioniert.

Die Evaluationsordnung der Hochschule, in der u.a. die Ziele der Evaluation, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben, die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen sowie die Instrumente der Evaluation beschrieben sind, regelt studiengangbezogen die Evaluation folgende Bereiche: Lehrveranstaltungen, Workload, Module und Alumniverbleib.

Laut Hochschule wurde die Lehrevaluation bis zum Wintersemester 2014/2015 studiengangspezifisch eher punktuell umgesetzt. Überprüfbare empirische Daten standen den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Auch bezogen auf die Transferphasen und zur Praxisrelevanz des Studiengangs standen ebenfalls kaum überprüfbare empirische Daten zur Verfügung. Workload-Erhebungen, die auf Datensätzen der ersten beiden Kohorten beruhen, liegen vor. Obwohl bereits 40 Studierende das Studium abgeschlossen haben (zum Zeitpunkt der Antragstellung waren es 26 Studierende) wurde bislang keine Absolventenbefragung durchgeführt. Ebenso wenig gibt es gesicherte Angaben zum Umfang der Berufstätigkeit der Studierenden sowie zum Verbleib von Studierenden, die keine einschlägige Ausbildung vor dem Studium absolviert haben. Entsprechend erwarten die Gutachtenden, dass die Hochschule empirisch belastbare Daten u.a. zum Umfang der Berufstätigkeit und zum Verbleib von Studierenden nachreicht, die keine einschlägige Berufsausbildung vor Studienbeginn vorweisen können.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgt in der Studienberatung, der Fachstudienberatung sowie in den Sprechstunden der Lehrenden. Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden findet auch per Moodle, per Mail und per Telefon statt oder im Anschluss an Lehrveranstaltungen. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Studierenden ist die Betreuung in den Selbstlernphasen ebenso verbesserungsbedürftig wie die Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden, wenn diese nicht an der Hochschule sind. Darüber hinaus wünschen sich die Studierenden, dass im Rahmen der Präsenzphasen Tutorien eingerichtet werden.

Studierende sind in den Gremien der Hochschule vertreten.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur zum Teil erfüllt. Einzureichen sind empirisch gesicherte und belastbare Daten zum Umfang der Berufstätigkeit und zum Verbleib von Studierenden, die keine einschlägige Berufsausbildung vor Studienbeginn vorweisen können.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der von der Mathias Hochschule Rheine angebotene und hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (organisiert in Form von Präsenzblöcken). Der Studiengang fällt somit nicht unter das Kriterium. Allerdings werden die insgesamt 738 Stunden umfassenden Transferaufgaben im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, in die viele Studierende trotz des Anspruchs eines Vollzeitstudium eingebunden sind (*zum Problem Vollzeitstudium und Berufstätigkeit siehe Kriterium 3*).

Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden (*unter Berücksichtigung des in Kriterium 3 dargelegten Monitums*) erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt bislang über kein Gleichstellungs- und Diversity-Konzept. In der Grundordnung der Hochschule ist jedoch in § 2 (Codex) der Anspruch festgehalten, dass die Angehörigen der Mathias Hochschule Rheine die individuelle Verschiedenheiten aller Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierenden tolerieren. Auch soll die soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden. In § 3 der Grundordnung wird ausgesprochen, dass die Hochschule die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern anstrebt. Außerdem sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ebenso berücksichtigt werden wie die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen. Bezogen auf Studierende in besonderen Lebenslagen ist die Hochschule bestrebt, individuelle Lösungen zu finden. Die Grundordnung ist veröffentlicht. Letzteres wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen, gleichwohl ist ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln. Auch die bislang nicht vorhandene Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten sollte aus Sicht der Gutachtenden besetzt werden. Dies gilt auf für die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten.

Die Hochschule ist laut Auskunft vor Ort weitgehend behindertengerecht ausgestattet.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert. Die Allgemeine Prüfungsordnung ist auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Die Anforderungen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden unter den oben genannten Rahmenbedingungen auch im Studiengang umgesetzt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als teilweise erfüllt. Es ist ein Konzept zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln und einzureichen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung fanden aus Sicht der Gutachtenden in einer sachlichen und offenen Atmosphäre statt.

Positiv hervorzuheben ist die räumliche Ausstattung der Hochschule. Darüber hinaus wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen, dass die Praxishochschule Köln schriftlich (in einem Schreiben ihres Präsidenten) ihre Absicht erklärt hat, die Studiengänge und das Lehrpersonal zu übernehmen und Rheine als Standort der Praxishochschule weiterzuführen (ein entsprechender Vertrag liegt bislang noch nicht vor). Auch wird von den Gutachtenden die Überlegung der Hochschulleitung der Mathias Hochschule, im Wintersemester 2015/2016 keine Studierenden aufzunehmen, positiv registriert. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden, insbesondere vor dem Hintergrund der prekären personellen Ausstattung mit hauptamtlich Lehrenden und dem angekündigten Trägerwechsel, auch im Sinne der zukünftig Studierenden, unabdingbar.

Die Struktur des Studiengangs ist für die Gutachtenden dahingehend problematisch, dass Transferaufgaben in der Regel im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht werden, d.h. viele Studierende sind berufstätig. Daten, in welchem Umfang Studierende berufstätig sind, stehen nicht zur Verfügung.

Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden die Notwendigkeit einer einschlägigen Vorbildung zu prüfen, auch vor dem Hintergrund, dass

Studierende ohne berufliche Vorbildung in der Transferzeit allenfalls einen Praktikantenstatus besitzen.

Von den Gutachtenden kritisch betrachtet wird die Situation in der Lehre im Studiengang: Der quantitative Umfang des hauptamtlichen Lehrpersonals ist unzureichend, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors erbracht werden müssen.

Ein Personalaufwuchsplan stand den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Die in der Tischvorlage dargelegte Berechnung der Lehrkapazität als Grundlage der Aufwuchsplanung ist aus Sicht der Gutachtenden unzureichend, da die Aufgabe des hauptamtlichen professoralen Personals keinesfalls auf die reine Präsenzlehre reduziert werden kann. Notwendig ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten Qualifikationen dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte eine Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher.

Das Modulhandbuch ist durch diverse Mängel gekennzeichnet und muss entsprechend überarbeitet werden. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen ist durch eine Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zu ersetzen. Der Modulanspruch ist auf Bachelorniveau zu formulieren. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. Das inhaltliche Programm der Module ist zu konkretisieren.

Die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Anrechnungsbeschlüssen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in der Anrechnungsordnung entsprechend den Vorgaben zu regeln.

Bislang haben 40 Studierende das Studium abgeschlossen. Eine Absolventenbefragung wurde nicht durchgeführt. Auch belastbare und empirisch ausreichend gesicherte Daten zum Workload, zum Umfang der Berufstätigkeit und zum Verbleib von Studierenden, die keine einschlägige Berufsausbildung vor Studienbeginn vorweisen können, standen nicht oder nur in rudimentärer Form zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über eine Allgemeine Praxisordnung für Bachelor-Studiengänge, die aus Sicht der Gutachtenden jedoch bezogen auf den Studiengang zu unspezifisch ist. Entsprechend ist eine studiengangsspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem sollte der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

Von den Gutachtenden empfohlen wird die Einrichtung einer Lehrküche, der Ausbau der Bibliothek, die Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliothek, das frühzeitige Einstellen der Studienmaterialien in Moodle, eine bessere Betreuung und eine engere Kommunikation mit den Studierenden in den Selbstlernphasen sowie eine stärkere Nutzung der elektronische Lernplattform Moodle in den Selbstlernphasen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Clinical Nutrition“ nur unter der Bedingung zu empfehlen, dass die nachfolgend genannten vier Aspekte bzw. Rahmenbedingungen vor Aufnahme der nächsten Studienkohorte sichergestellt sind:

Der Vertrag der Praxishochschule Köln mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine, in dem erstere bestätigt, dass mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine die Übernahme der Studiengänge und des Lehrpersonals vereinbart wurde und Rheine als Standort der Praxishochschule weitergeführt wird, ist vorzulegen.

Es ist die Zustimmung des/der zuständigen Ministeriums/Ministerien (Wissenschaft und Gesundheit) vorzulegen, in dem der Trägerwechsel und die ministeriellen Vorgaben an die Hochschule bezogen auf die Anforderungen an den Standort und die übernommenen Studiengänge dargestellt sind (insbesondere auch Vorgaben zu einem studiengangadäquaten Personalaufwuchs).

Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten bzw. vorgesehenen Ausgangsqualifikationen dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine der aktuellen Studierendenzahl angemessene Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher. Die Ausschreibungstexte sind entsprechend zu fokussieren und vorzulegen. Die ministerielle Vorgabe, dass mindestens 50% der Lehre von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erbracht werden muss, ist umzusetzen.

Die Struktur des Studiengangs ist so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar und die Studierbarkeit sichergestellt ist.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) sind aus Sicht der Gutachtenden des Weiteren folgende Auflagen notwendig:

Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. 2. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. 3. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren. 4. Die Themen „Gesunde Ernährung“ und „Lebensmittelkunde“ sind im Curriculum zu verankern. Das überarbeitete Modulhandbuch ist vorzulegen.

Die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung den jeweiligen Vorgaben gemäß zu regeln.

Einzureichen sind empirisch gesicherte und belastbare Daten zum Umfang der Berufstätigkeit und zum Verbleib von Studierenden, die keine einschlägige Berufsausbildung vor Studienbeginn vorweisen können.

Es ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem muss der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind an die „gewählte“ (siehe oben) Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln.

Es ist ein Konzept zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln und einzureichen.

Die überarbeitete Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist einzureichen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

Für den Studiengang sollte ein „Lehrküche“ eingerichtet werden.

Die Bibliothek sollte weiter ausgebaut und die Öffnungszeiten im Sinne der Studierenden verlängert und flexibilisiert werden.

Die in Moodle eingestellten Studienmaterialien sollten auf Wunsch der Studierenden „frühzeitig“ zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden

Die Betreuung in den Selbstlernphasen sollte ebenso verbessert werden wie die Kommunikation mit den Studierenden.

Die elektronische Lernplattform Moodle sollte im Sinne der Unterstützung der Studierenden in den Selbstlernphasen stärker genutzt werden.

Im Sinne und auf Wunsch der Studierenden sollten auf der Ebene der Präsenzphasen Tutorien eingerichtet werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.09.2015

Beschlussfassung vom 24.09.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 26.06.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens und die nachgereichte Unterlage vom 14.09.2015. Nachgereicht wurde:

- Mitteilung vom 14.09.2015: Es ist geplant, die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine einschließlich des wissenschaftlichen Personals an die Praxishochschule in Köln zu überführen.

Die Mathias Hochschule Rheine wurde mit Bescheid des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung wurde vom zuständigen Ministerium am 03.07.2014 bis zum 31.08.2015 und zuletzt am 03.06.2015 bis zum 31.08.2016 verlängert. Von der staatlichen Anerkennung ist der Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“ umfasst.

Die Hochschule teilt mit, dass geplant ist, die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine einschließlich des wissenschaftliche Personals an die Praxishochschule in Köln zu überführen. Die Praxishochschule würde einen Standort in Rheine unterhalten. Ein entsprechender Antrag wurde beim zuständigen Ministerium gestellt.

Das Ministerium verbindet in seinem Bescheid vom 03.06.2015 die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009 und dem Bescheid vom 03.07.2014. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin. Darüber hinaus hängt eine weitere Verlängerung der staatlichen Anerkennung davon ab, dass bis zum 31.08.2016 ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung eingeleitet wird.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden, die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen. Darüber hinaus diskutiert die Akkreditierungs-

kommission die Bescheide des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zur staatlichen Anerkennung der Hochschule. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass das zuständige Ministerium den Personalaufwuchs prüft, wie er in Auflage Nr. 7 des Bescheides vom 13.08.2009 niedergelegt ist. Darin sind die Anzahl der zu besetzenden Professuren in Vollzeitäquivalenten sowie der Zeitraum, in dem die Besetzungen zu erfolgen hat, festgelegt. Mindestens 60% der Lehre sind in jedem Studiengang durch hauptberuflich professorable Lehrende abzudecken. Die Akkreditierungskommission schließt sich diesen Anforderungen an und sieht daher entgegen dem gutachterlichen Votum von der Beauftragung von Personal ab.

Des Weiteren diskutiert die Akkreditierungskommission das Votum der Gutachtenden in Bezug auf die institutionellen Mängel. Die Akkreditierungskommission hält die institutionellen Mängel nicht von den für die Programmakkreditierung geltenden Kriterien umfasst und begrüßt den Hinweis des Ministeriums im Bescheid vom 03.06.2015, dass ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung bis 31.08.2016 zu beantragen ist.

Die gutachterlich empfohlene Auflage zur Überarbeitung des Modulhandbuchs hält die Akkreditierungskommission bezüglich der Themen „Gesunde Ernährung“ und „Lebensmittelkunde“ für erfüllt. Das inhaltliche Programm wird durch die vorangehenden Aspekte konkretisiert und erübrigt sich zu beauftragen. Die von den Gutachtenden geforderte Einreichung empirisch gesicherter Daten hält die Akkreditierungskommission angesichts der Anzahl der Absolvierenden nicht für möglich und formuliert die Auflage daher um. Die Zulassungsvoraussetzungen in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung schätzt die Akkreditierungskommission für hinreichend geregelt ein.

In Bezug auf die anstehenden Veränderungen an der Hochschule und in den Studiengängen durch eine Übernahme weist die Akkreditierungskommission darauf hin, dass es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der Ziff. 3.6.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) handelt. Die Änderungen sind entsprechend anzuzeigen und durch geeignete Dokumente (Übernahmevertrag, Genehmigung des Ministeriums bzw. Änderung der staatlichen Anerkennung) nachzuweisen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2010 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 12.02.2015 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Es ist eine studiengangsspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. (Kriterium 2.2)
3. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
4. Das Modulhandbuch ist in folgender Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelor-Niveau formuliert werden.

2. Die modularen Qualifikationsziele und die zu vermittelnden Inhalte sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. (Kriterium 2.3).
5. Die Struktur des Studiengangs ist so zu überarbeiten, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist. (Kriterium 2.4)
6. Die Elemente des hochschulinternen Qualitätssystems sind insbesondere in Bezug auf die Evaluierung der Studierbarkeit darzulegen. Weiterhin ist transparent zu machen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (Kriterien 2.4 und 2.9)
7. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5).
8. In einem Aufwuchsplan ist das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. (Kriterium 2.7)
9. Es ist ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit einzureichen (Kriterium 2.11).

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.06.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.